

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/6202 –**

**Praxis der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX bei Aufgriff von Flüchtlingen in internationalen Gewässern**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Zur Koordination der Grenzschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten wurde die Europäische Grenzschutzagentur (FRONTEX) eingerichtet. In einer Mitteilung der EU-Kommission an den Rat heißt es zur Arbeit von FRONTEX: „Ständige Operationen auf See würden nicht nur das Abfangen einer größeren Zahl von Schiffen mit illegalen Einwanderern ermöglichen (...), sondern auch als Abschreckung wirken und damit den Druck auf diesen Teil der Außengrenzen abmildern und verhindern, dass potenziell kritische Situationen wie in diesem Jahr eskalieren.“ (Mitteilung der Kommission an den Rat – Ausbau von Grenzschutz und -verwaltung an den südlichen Seegrenzen der Europäischen Union – KOM/2006/0733 endg., Punkt 22). Zu diesem Zweck verfügt FRONTEX inzwischen über ein technisches Zentralregister mit Gerätschaften, der sogenannten tool-box. Durch die Änderung der Verordnung 2007/2004 des Rates zur Einrichtung von FRONTEX durch die Verordnung vom 11. Juli 2007 stehen nun Soforteinsatzteams aus den EU-Staaten für die Sicherung des Grenzschutzes zur Verfügung. Der Umgang mit Flüchtlingen an den Außengrenzen ist erwartungsgemäß kein Gegenstand der Verordnung über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams.

Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen neben der ungeklärten Frage, wie bei einem technisch und personell hochgerüsteten Grenzschutz der Flüchtlingsschutz noch sichergestellt werden soll, die hohe Zahl an Toten im Mittelmeer. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat zum Ausbau von Grenzschutz und -verwaltung an den südlichen Seegrenzen der EU (KOM(2006)733 endg.) die Verhinderung weiterer „Tragödien unter den illegalen Einwanderern“ an den südlichen EU-Außengrenzen gefordert. Unter anderem wird die schnellere Identifizierung von Schutzbedürftigen bei „gemischten Migrationsströmen“ angestrebt, sowie die Klärung offener Fragen des Seerechts, etwa beim „Abfangen von Schiffen“, bei der Bestimmung des aufnehmenden Hafens (und damit der Verantwortung zur Durchführung von Asylverfahren und ggf. zur Gewährung von Schutz) und hinsichtlich der Wirkung des Refoulement-Verbots der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf hoher See. Die Kommission will eine Studie zu den Rechtslücken des Seerechts vorlegen und hierzu „praktische Leitlinien“ erarbeiten. Bisher arbeiten FRONTEX und die Soforteinsatzteams also, ohne dass letztlich zentrale menschen- und völkerrechtliche Fragen geklärt worden sind.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 349 S. 1, FRONTEX-VO) wurde die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet. Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundsätzen und Grundrechten des EU-Vertrags und der Charta der Grundrechte der EU.

Die Bundesregierung setzt sich für die Stärkung von FRONTEX ein. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde auf Initiative Deutschlands hin die Verordnung zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke verabschiedet. Die Verordnung weist insbesondere auf die Beachtung der Verpflichtungen in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung sowie auf die umfassende Einhaltung der sich aus internationalem Seerecht ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bezüglich Such- und Rettungsmaßnahmen, hin. Die Verordnung zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke tritt am 20. August 2007 in Kraft.

Die Bundesregierung hat während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft das technische Zentralregister nach Artikel 7 der FRONTEX-VO als grundlegendes Instrumentarium für FRONTEX auf den Weg gebracht.

Zudem hat die Europäische Kommission die Studie zu den völkerrechtlichen Rechtsinstrumenten bezüglich illegaler Einwanderung auf dem Seeweg erstellt (SEC(2007) 691) und den Mitgliedstaaten am 16. Mai 2007 präsentiert. Die Studie geht auf einen Auftrag des Europäischen Rates vom Dezember 2005 zurück und ist Teil der konkreten Aktionen des Gesamtansatzes Migration. Die Studie wird gegenwärtig auf Expertenebene beraten.

Besondere Bedeutung in dieser Studie kommt der Rettung auf hoher See zu, unter anderem auch im Hinblick auf internationales Seerecht, die Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylverfahren in den Mitgliedstaaten. Die Kommission beabsichtigt zusammen mit FRONTEX und Experten aus den Mitgliedstaaten, u. a. praktische Leitlinien für gemeinsame Operationen von FRONTEX zu entwickeln, die Kriterien für eine Verantwortungsverteilung zwischen den an solchen Operationen teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzustellen.

1. Was sind genau die Aufgaben der von der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX eingesetzten Schiffe, Hubschrauber, Flugzeuge und des eingesetzten, anderen technischen Materials?

FRONTEX verfügt derzeit über keine eigenen technischen Ausrüstungsgegenstände für den Schutz der EU-Außengrenzen.

Die in gemeinsamen Einsätzen unter der Ägide von FRONTEX eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände werden auf der Grundlage des Artikels 8 der FRONTEX-VO durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. FRONTEX organisiert und koordiniert diese technische Unterstützung für den ersuchenden Mitgliedstaat.

Die technischen Ausrüstungsgegenstände kommen im Rahmen der Grenzkontrolle und/oder der Grenzüberwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr.

562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen zum Einsatz.

2. Welche Gegenstände hat die Bundesregierung für das Zentralregister für technische Ausrüstungsgegenstände (tool box) von FRONTEX gemeldet, und welche Gerätschaften sind für die „tool box“ insgesamt gemeldet worden?

Im Rahmen der Einrichtung des technischen Zentralregister nach Artikel 7 der FRONTEX-VO hat Deutschland vier Hubschrauber für die See- und Landgrenzüberwachung (zeitgleich max. zwei Hubschrauber), ein Boot ausschließlich für den Bereich der Nord- oder Ostsee und bis zu zehn tragbare Wärmebildgeräte gemeldet. Die genannten technischen Geräte werden nur mit dem erforderlichen Bedienpersonal zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung ist freiwillig und steht unter dem Vorbehalt der nationalen Einsatz- und Haushaltsslage.

Die anderen EU-Mitgliedstaaten haben ebenfalls technisches Gerät gemeldet. Derzeit sind insgesamt 24 Hubschrauber, 19 Flugzeuge, 107 Boote sowie zahlreiches mobiles Gerät in dem technischen Zentralregister nach Artikel 7 der FRONTEX-VO erfasst.

3. Wie viele Vertreterinnen und Vertreter welcher deutschen Behörden sind derzeit zu FRONTEX abgeordnet worden (Angabe mit Dienstgrad und Ausbildung)?

Welche Aufgaben haben sie dort, und an welchen Operationen sind sie 2007 beteiligt (gewesen)?

Deutschland hat FRONTEX fünf Polizeihauptkommissare der Bundespolizei mit Laufbahnausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf der Grundlage des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) zugewiesen.

Diese sind in den Bereichen Risikoanalyse, Training, Einsatz/Luftgrenzen, Rückführung und Soforteinsatzteams/Toolbox eingesetzt.

4. Wie viele Vertreterinnen und Vertreter deutscher Behörden wird die Bundesregierung voraussichtlich für die geplanten Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (KOM (2006) 401 endg.) zur Verfügung stellen, und welche Anforderung an Fähigkeiten und Qualifikationen müssen durch sie erfüllt werden (Angabe mit Dienstgrad)?

Deutschland wird zunächst bis zu 50 Experten der Bundespolizei für den Einsatz in Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Rates und des Europäischen (ABl. EU L 199 S. 30)) vorbereiten.

Die ausgewählten Experten der Bundespolizei können durch FRONTEX auf Anfrage in den folgenden qualifizierten Funktionseinheiten in einem Soforteinsatzteam eingesetzt werden:

- grenzpolizeiliche Kontrolle,
- grenzpolizeiliche Überwachung,
- Urkundenspezialisten,
- Auswertung/Analyse.

5. Welche Behörde wird „nationale Kontaktstelle“ für die Soforteinsatzteams im Sinne von Artikel 8f in der durch die „Verordnung (...) über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams usw.“ geänderten Verordnung (EG) 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004?

Deutschland hat die Bundespolizeidirektion als nationale Kontaktstelle für die Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2007 (ABl. EU L 199 S. 30)) festgelegt.

6. Wie viele Seefahrzeuge, die sich auf dem Weg in oder schon in Hoheitsgewässer(n) von EU-Mitgliedstaaten befanden, wurden unter Beteiligung deutscher Beamter aufgebracht bzw. zur Umkehr gebracht (bitte nach Jahren auflisten)?

Seefahrzeuge der Bundespolizei sind nicht in laufenden oder bereits durchgeführten Einsatzmaßnahmen von FRONTEX eingesetzt worden. Experten der Bundespolizei, die an FRONTEX-Einsätzen teilnehmen, werden nicht auf Seefahrzeugen anderer EU-Mitgliedstaaten eingesetzt.

7. Welche Kooperationsvereinbarungen bestehen zwischen FRONTEX und deutschen Behörden (insbesondere der Bundespolizei), welches ist ihr jeweiliger Zweck, und welche konkreten Projekte sind aus dieser Zusammenarbeit bisher hervorgegangen?

Deutschland unterstützt FRONTEX im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 349 S. 1).

Auf dieser Grundlage beteiligt sich die Bundespolizei auf Anforderung regelmäßig an gemeinsamen multilateralen grenzpolizeilichen Einsätzen der Mitgliedstaaten der EU unter der Ägide von FRONTEX.

8. Aus welchen Ländern der EU und außerhalb der EU haben seit 2002 Sicherheitskräfte an Trainingsprogrammen zum Grenzschutz von Seiten der Bundespolizei teilgenommen (bitte nach Jahren auflisten)?

Seit Sommer 2003 nehmen Grenzpolizisten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Polen, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Lettland, Estland, Litauen, Ungarn, Ukraine) und Georgien regelmäßig an den Laufbahnausbildungen für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei teil. Im Jahr 2005 wurde diese Möglichkeit ebenfalls einem Angehörigen des staatlichen Grenzdienstes der russischen Föderation eröffnet.

9. In welchen Fällen hat sich die Bundesregierung über finanzielle Beihilfen oder im Rahmen binationaler Konsultationen an der Vermittlung von Sicherheitstechnologie zum Zweck der Grenzsicherung an andere Staaten beteiligt,
  - a) innerhalb der EU-Mitgliedstaaten,
  - b) außerhalb der EU-Mitgliedstaaten(bitte ab 2002 auflisten)?

Die Bundesregierung hat sich nicht über finanzielle Beihilfen oder im Rahmen binationaler Konsultationen an der Vermittlung von Sicherheitstechnologie zum Zwecke der Grenzsicherung an andere Staaten beteiligt.

10. Welche deutschen Behörden geben für die Bekämpfung illegaler Migration relevante Informationen an FRONTEX weiter, um welche Art von Informationen handelt es sich dabei, und wie werden diese von FRONTEX verarbeitet?

Die Bundespolizeidirektion ist die nationale Zentral- und Kontaktstelle gegenüber FRONTEX. Sie übermittelt für die Bekämpfung der illegalen Migration relevante Informationen für die Erstellung von Risikoanalysen und den Jahresbericht FRONTEX.

Personenbezogene Daten werden nicht an FRONTEX übermittelt.

11. Welche deutschen Behörden und gemeinsame Einrichtungen von Behörden erhalten für die Bekämpfung illegaler Migration relevante Informationen von FRONTEX, um welche Art von Informationen handelt es sich dabei, und wie werden sie verarbeitet?

FRONTEX übermittelt an die Bundespolizeidirektion für die Bekämpfung der illegalen Migration relevante Risikoanalysen und den Jahresbericht FRONTEX.

Personenbezogene Daten werden nicht von FRONTEX übermittelt.

12. An welchen europäischen Institutionen, Einrichtungen und Ausschüssen ist FRONTEX beteiligt bzw. ist in ihnen vertreten?

FRONTEX ist eine Einrichtung der Gemeinschaft. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von dem Exekutivdirektor vertreten, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig ist. Zur Beteiligung oder Vertretung von FRONTEX an europäischen Institutionen, Einrichtungen und Ausschüssen kann die Bundesregierung keine Stellung nehmen.

13. Welche Stellen in der EU und der Bundesrepublik Deutschland erhalten vollständigen Einblick in die Tätigkeitsberichte von FRONTEX?

Der jährliche Tätigkeitsbericht FRONTEX ist öffentlich und kann über die offizielle FRONTEX-Internet-Präsenz abgerufen werden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung allgemein das Fehlen jeder parlamentarischen Kontrolle von FRONTEX (s. Bundestagsdrucksache 16/1752, Vorbemerkung der Bundesregierung und Frage 31; Bundestagsdrucksache 16/5019, Frage 7), auch vor dem Hintergrund ihrer Einbindung in die Europäische Sicherheitsarchitektur?

Die parlamentarische Kontrolle findet gemäß den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts statt. Weiterhin verweist die Bundesregierung auf die Antworten in der Vorbemerkung und zu Frage 31 in Bundestagsdrucksache 16/1752 sowie zu Frage 7 in Bundestagsdrucksache 16/5019.

15. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Vorschlag der Kommission ein, einen Expertenpool für Asylrecht einzurichten, der Mitgliedstaaten bei der asyl- und flüchtlingsrechtskonformen „Abfertigung großer gemischter Migrationsströme“ (KOM (2006) 733 endg., 25.) unterstützt?

Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Präsidentschaft in diese Richtung ergriffen?

Die Bundesregierung wird zu Überlegungen der Kommission zur Einrichtung eines Pools von Asylexperten, die bisher nur in sehr kurzer und allgemeiner Form vorliegen, dann Stellung nehmen, wenn diese insbesondere hinsichtlich Kompetenzen, Struktur und Organisation konkretisiert werden. Konkrete Vorschläge der Kommission, die das alleinige Initiativrecht für Rechtsakte im Bereich des Asylrechts hat, werden abzuwarten sein.

16. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung als notwendig an, damit die internationalen und gemeinschaftlichen Schutzverpflichtungen gegenüber Flüchtlingen integraler Bestandteil der von FRONTEX koordinierten Tätigkeiten und Operationen werden, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung selbst ergriffen oder angestoßen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Geltung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Flüchtlingen an den Außengrenzen eindeutig geregelt. Sollte es Erkenntnisse über Defizite bei der Anwendung dieser Regelungen geben, über welche die Bundesregierung nicht verfügt, wären auf praktischer Ebene vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Rahmen eines von FRONTEX koordinierten Einsatzgeschehens zu ergreifen.

17. Inwieweit gelten für Vollzugsbeamte in den zukünftigen Soforteinsatzteams bzw. bereits jetzt in den sonstigen Operationen von FRONTEX die in der Europäischen Union geltenden menschen- und flüchtlingsrechtlichen Bindungen, soweit Kontrollmaßnahmen

- a) außerhalb der 12-Meilen-Zone,
  - b) innerhalb der bis zu 24 Meilen umfassenden Anschlusszone,
  - c) oder in den territorialen Gewässern der nordafrikanischen Staaten in Kooperation mit deren Sicherheitsbehörden,
- durchgeführt werden?

Siehe Vorbemerkung.

18. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung ganz allgemein zu der völkerrechtlichen Frage, inwieweit eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit beteiligter Rechtspersonen bereits durch solche hoheitlichen Akte begründet wird, die generell im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle stehen?

Nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haftet ein Staat für die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch das Verhalten eines jeden Staatsorgans, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt. Wenn diese Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle eines anderen Staates handelt, so haftet nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der Organleihe dieser andere Staat für deren völkerrechtswidriges Verhalten.

19. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Position des UNHCR (UN-Flüchtlingskommissar), dass das Nicht-Zurückweisungsgebot keine geographische Begrenzung hat, sondern sich auf die Tätigkeit aller Vertreter des Staats auch außerhalb seines Hoheitsgebiets erstreckt?

Zur Frage der geographischen Grenze des Nicht-Zurückweisungsgebotes aus der Genfer Flüchtlingskonvention ist auch dem UNHCR bekannt, dass seine Rechtsauffassung nicht im Einklang steht mit der ganz überwiegenden Staatenpraxis, wonach der Grundsatz des non-refoulement seine Wirkung erst bei territorialen Gebietskontakt entfaltet (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf Frage 10 der Kleinen Anfrage in Bundestagsdrucksache 16/2723).

20. Wie ist der Stand der Ausarbeitung der von der Kommission angekündigten „praktischen Leitlinien“ zu den offenen Fragen des Seerechts und Umgangs mit Flüchtlingsschiffen auf hoher See?

Die Ausarbeitung von praktischen Leitlinien für FRONTEX-Einsätze befindet sich noch in einem frühen Stadium. Mitte Juli hat auf Einladung der Kommission (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit) ein erstes informelles Treffen auf Expertenebene stattgefunden, bei dem die Notwendigkeit und möglichen Inhalte für praktische Leitlinien erstmals allgemein erörtert wurden. Teilnehmer des Treffens auf Arbeitsebene waren Experten von FRONTEX, UNHCR, IOM sowie aus den Mitgliedstaaten. Ziel war es, einen Erfahrungsaustausch der beteiligten Mitgliedstaaten zu praktischen und rechtlichen Erfahrungen mit Operationen in Gang zu bringen, ohne hierbei schon zu einzelnen möglichen Elementen solcher Leitlinien Position zu beziehen. Die Kommission hat angekündigt, bis Mitte September in Zusammenarbeit mit FRONTEX auf der Grundlage der auf dem oben genannten Treffen identifizierten Schwerpunkte einen ersten Entwurf für Leitlinien vorzulegen, der dann auf weiteren Expertentreffen beraten werden soll.

21. Wer genau erarbeitet in welchem Gremium diese Leitlinien, und welche Position/Rolle nimmt die Bundesregierung bzw. ihre Vertretung hierbei ein?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Absicht der Kommission, praktische Leitlinien für FRONTEX-Einsätze zu entwerfen. Vertreter des Auswärtigen Amts und des Bundesministerium des Innern haben an dem oben genannten Treffen teilgenommen. Wegen des noch frühen Stadiums der Beratungen ist

die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu einzelnen möglichen Inhalten solcher Leitlinien aber noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass einzelne Fragestellungen auch Gegenstand von laufender Befassung der Mitgliedstaaten im Strategischen Ausschuss für Einwanderung, Grenzen und Asyl sind. Gleches gilt für den begonnenen Konsultationsprozess über das von der Kommission im Juni vorgelegte Grünbuch für die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es insofern von großer Bedeutung, die Kohärenz der Leitlinien mit den Ergebnissen dieser Prozesse sicherzustellen.

22. Wie ist die Position der Bundesregierung zu nachfolgenden Fragen des Seerechts bzw. welche Position nimmt sie in den Verhandlungen/Beratungen auf europäischer Ebene hierzu ein:

a) Ist ein Abdrängen von Booten mit „illegalen Einwanderern“ auf hoher See nach Ansicht der Bundesregierung rechtens?

Von welchen EU-Ländern wird dies praktiziert?

Wie soll beim Abfangen von Schiffen verfahren werden?

b) Hat das Refoulement-Verbot der GFK bzw. der EMRK (bitte jeweils unter Benennung der Rechtsgrundlagen/Rechtsprechung gesondert beantworten!) „extritoriale Wirkung“, d. h. ist z. B. Deutschland für die Durchführung eines Asylverfahrens (und ggf. für die Gewährung von Schutz) zuständig, wenn auf hoher See von einem Schiff mit deutscher Flagge „illegaler Einwanderer“ aus Seenot gerettet werden?

Wie ist diese Frage bei von FRONTEX koordinierten Einsätzen zu beantworten?

c) Ist ein Abdrängen von Booten/Absetzen von Geretteten in Länder, die die GFK nicht unterzeichnet haben (z. B. Libyen), zulässig/rechtens?

Die aktuellen Vorkommnisse im Mittelmeer unterstreichen, dass illegale Einwanderung in die Europäische Union auf dem Seeweg eine große Herausforderung für alle EU-Mitgliedstaaten ist. Diese Situation erfordert eine politische Antwort der Europäischen Union, mit einem umfassenden Lösungsansatz unter Einbeziehung von Maßnahmen in den Bereichen Immigration, Asyl und Grenzschutz. Für Deutschland bleibt insoweit ein Gesamtansatz zur Migrationsfrage bestimmend.

In diesem Rahmen muss die Europäische Union ihre Bemühungen weiter verstärken, die Mitgliedstaaten zum Einhalten ihrer internationalen Verpflichtungen anzuhalten, insbesondere was Menschenrechte, völkerrechtlicher Individualschutz und Internationales Seerecht einschließlich der Verpflichtung zur Rettung von Menschen aus Seenot angeht.

Detailfragen werden im Rahmen der Beratungen zur Studie der Europäischen Kommission zu den völkerrechtlichen Rechtsinstrumenten in Bezug auf illegale Einwanderung auf dem Seeweg (SEK (2007) 691) aufgegriffen.

23. Setzt sich die Bundesregierung für eine verbindliche europäische Bestimmung ein, wonach Transporteure/Kapitäne nicht bestraft oder sanktioniert werden dürfen, wenn sie Seenot-Gerettete zu einem Hafen in der EU bringen (und wenn nein, warum nicht)?

Die Bundesregierung sieht die mit Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) vom 20. Mai 2004 (MSC.155 (78)) beschlossenen und am 1. Juli 2006 weltweit unter mehr als 80 Vertragsparteien in Kraft getretenen Änderungen des Internationalen

Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBI. 2007 II S. 782) sowohl in institutioneller als auch in inhaltlicher Hinsicht als angemessene Regelung für den hier angesprochenen Problembereich an.

24. Warum sträubt sich die Bundesregierung gegen eine schnelle Änderung der Dublin-II-Verordnung bzw. gegen eine schnelle Lastenverteilungsregelung innerhalb der EU (wie etwa von Malta gefordert), obwohl die Dublin-II-Verordnung zumindest indirekt dazu führt, dass z. B. Malta seinen Pflichten zur Flüchtlingsaufnahme und Lebensrettung nicht nachkommt, weil es sich mit der Aufnahme von Flüchtlingen angesichts der dortigen Zuständigkeitsregelung überfordert sieht?

Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an den Beratungen in den zuständigen Gremien, in denen auch der Vorschlag von Malta zur Aufnahme von Flüchtlingen, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten aufgenommen werden, behandelt wird. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Malta seine Verpflichtungen aus dem europäischen und internationalen Flüchtlingsrecht und dem internationalen Seerecht nicht erfüllt.

25. Wie ist die Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, es sei „kein Zweifel daran erlaubt“, dass es bei den FRONTEX-Aktionen in erster Linie um die Rettung Schiffbrüchiger gehe (DIE WELT, 26. Juni 2007), mit der Aussage des FRONTEX-Chefs, Ilkka Laitinen, vereinbar, wonach Such- und Rettungsaufgaben gerade nicht der Auftrag seien, den FRONTEX von der EU erhalten habe (FAZ, 13. Juni 2007)?

Die originären Aufgaben von FRONTEX sind in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 349 S. 1) geregelt.

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundsätzen und Grundrechten des EU-Vertrags und der Charta der Grundrechte der EU. Die Verpflichtungen aus internationalem Seerecht, insbesondere bezüglich Such- und Rettungsmaßnahmen, sind mit erfasst.

26. Wie sehen die Vereinbarungen mit den Bundesländern konkret aus, mit denen der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble die Voraussetzungen dafür geschaffen haben will, dass Seenot-Gerettete auch nach Deutschland gebracht werden können (DIE WELT, 26. Juni 2007), und wie viele wurden bislang nach Deutschland gebracht?

Für die Operation Nautilus 2007, an der sich die Bundespolizei mit der Entsendung von zwei seeflugtauglichen Hubschraubern, einschließlich dem erforderlichen Bedienpersonal beteiligt hat, hat sich der Bundesminister des Innern Dr. Schäuble informell mit Innenministern der Länder über die Aufnahme von Flüchtlingen verständigt, die im Rahmen des Einsatzes der Hubschrauber der Bundespolizei auf hoher See aus Seenot gerettet werden. Im Rahmen der Operation Nautilus 2007 wurden keine Flüchtlinge nach Deutschland gebracht.

27. In welchen EU-Ländern werden Grenzschutzaufgaben ganz oder teilweise vom Militär übernommen?

Welche Beiträge (Personal, Gerätschaft, intelligence), die Deutschland gegenüber FRONTEX erbringt oder erbracht hat, kommen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (bitte auch konkret benennen)?

Die Bundesregierung kann zu Organisationsstrukturen, die in weiteren EU-Mitgliedstaaten für Grenzschutzaufgaben eingerichtet wurden, keine Stellung nehmen.

Deutschland hat keine Beiträge aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber FRONTEX erbracht.

28. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einbeziehung der deutschen militärischen Ressourcen in die FRONTEX-Aktivitäten?

Entfällt.

29. a) Welche technischen Mittel (einschließlich Satellitensysteme) werden von FRONTEX zur luftseitigen Beobachtung des Mittelmeers, der Westküste Afrikas und der östlichen Land-Außengrenzen der EU sowie des Ostseeraums eingesetzt?  
b) Mit welchen Staaten, multilateralen Staatenbünden und privaten Unternehmen arbeitet FRONTEX dabei zusammen, und inwiefern wird diese Zusammenarbeit von deutscher Seite unterstützt?

Die Bundesregierung bewertet die Einführung des technischen Zentralregisters nach Artikel 7 der FRONTEX-VO sowie die gemeldeten Beiträge der Mitgliedstaaten positiv und unterstützt die weitere Nutzung im Rahmen von gemeinsamen Einsatzmaßnahmen unter der Ägide von FRONTEX (siehe auch Antworten zu den Fragen 1 und 2).

- c) Wie werden die so gewonnenen Informationen zur Grenzsicherung verwendet, und mit welchen Institutionen und Organisationen arbeitet FRONTEX in diesem Zusammenhang in Fällen der Seenotrettung zusammen?

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Überwachung der Außengrenzen obliegt den EU-Mitgliedstaaten. FRONTEX koordiniert die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen.

Gemeinsame Einsätze unter der Ägide von FRONTEX werden im Einvernehmen mit dem jeweils anfordernden Mitgliedstaat durchgeführt und stehen unter dessen Hoheit.



